



Legende

1. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl (Beispiel)
- II Maximale Anzahl der Vollgeschosse
- Wh(max) = 6,7m Maximale Wandhöhe
- Fh(max) = 12,0m Maximale Firsthöhe
- 2 WE Maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten

Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o offene Bauweise
- ø abweichende Bauweise
- E/D nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports

TGa Fläche für Tiefgarage

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- V** Verkehrsberuhigter Bereich
- P** Öffentliche Parkplätze
- F** öffentlicher Fußweg
- pV** private Verkehrsfläche
- pF** privater Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 25 BauGB)

- GA** Versorgungsanlagen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- St** Anpflanzung Baum

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Kennzeichnung der Fassade für passive Schallschutzmaßnahmen (siehe textl. Festsetzungen)

Sonstige Zeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung 1.BA/2.BA/3.BA
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Kennzeichnung (§9 Abs. 5 BauGB) Alllastenverdachtsfläche
- Vermaßung in Meter

Nutzungsstabellone (Beispiel)

Art d. baul. Nutzung	WA1	0,4	max. GRZ
max. Vollgeschosseanzahl	II	Wh(max) = 6,7m	max. Wand- und Firsthöhe
zulässige Wohneinheiten	2 WE	Fh(max) = 12,0m	Bauweise

1. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

WA 1/2/3/4 = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen werden nicht Bestandteile des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 19 BauNVO)

- Grundflächenzahl

In den Bereichen WA1 bis WA 4 wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl im WA 3 von 0,4 darf, wenn der Nachweis über einen gemeinsamen Bauantrag je Hausgruppe geführt wird, auf einzelnen Grundstücken durch den Hauptbaukörper 0,6 erreichen, jedoch für den gesamten Bauantrag den Wert 0,4 nicht überschreiten.

Die zulässige Grundfläche darf nur durch Flächen von Nebenanlagen und Garagen (Stellplätze, Wege, Terrassen, Zufahrten) auf einzelnen Grundstücken bis zu 0,7 überschritten werden, wenn der Nachweis über einen gemeinsamen Bauantrag geführt wird und der Wert für den gesamten Bauantrag von 0,6 nicht überschritten wird.

Die Grundstücksflächen von Stellplätzen und Garagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, können zur Ermittlung der Grundflächenzahl angerechnet werden.

Grundflächen von dauerhaft wasser- und luftdurchlässig befestigten Stellplätzen, Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen wie Terrassen u.ä. werden nur zur Hälfte auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

- Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Wandhöhe (gemäß LBO) sowie die maximale Höhe des Firstes sind durch Planzeichenschrift festgesetzt. Das zulässige Maß der "Wandhöhe" (Wh) und das zulässige Maß der "Firsthöhe" (Fh) wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zur Schnittkante zwischen den traufseitigen Außenflächen der Außenhaut und der Oberseite der Dachhaut, bzw. dem höchsten Punkt des Daches.

1.2 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ca. 103,30 m über NN.

Die Erdgeschosfußbodenhöhe ist auf 0,2 m bis 0,5 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Die Höhe wird an der Grundstücksseite ermittelt, die zur Erschließung dient. Der Höhenbezugspunkt wird ermittelt in der Mitte des Grundstücksverlaufs.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauweise

WA 1: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen (max. 4 Reihenhäuser) errichtet. Die maximale Gebäudelänge beträgt 30 m.

WA 2: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO

In der offenen Bauweise werden die Gebäude als Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet.

WA 3: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO

In der offenen Bauweise werden die Gebäude als Doppelhäuser oder Hausgruppen (max. 6 Reihenhäuser) errichtet. Die maximale Gebäudelänge beträgt 50 m.

WA 4: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit einer maximalen Gebäudelänge von 30 m errichtet.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren Einfahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22, § 12 BauNVO und §14 BauNVO)

- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports zulässig.

In den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports mit dem Zusatz 1 ST/ Haus darf maximal ein notwendiger Stellplatz nachgewiesen werden.

Innerhalb der mit dem Zusatz "ST" gekennzeichneten Flächen dürfen nur Stellplätze errichtet werden.

Innerhalb der mit dem Zusatz "GA" gekennzeichneten Flächen dürfen nur Garagen errichtet werden.

- Tiefgarage

Tiefgaragen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGA) zulässig.

1.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Flächen für "öffentliche Parkplätze" (P) und in den verkehrsberuhigten Flächen müssen insgesamt 24 öffentliche Stellplätze hergestellt werden.

Die als private Verkehrsflächen ausgewiesenen Flächen dienen der Erschließung der Grundstücke und müssen niveaugleich als Mischverkehrsflächen hergestellt werden.

Die öffentliche Fußwegverbindung zwischen Suezkanalweg und Planstraße 2 ist bis zur Fertigstellung des ersten Bauabschnitts herzustellen.

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf den Flächen für Versorgungsanlagen sind Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Tiefbrunnenanlage oder Umspannstation oder Blockheizkraftwerk) zulässig.

1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Bereich WA 1 bis WA 3 sind in den Wohngebäuden je angefangene 150 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig.

1.8 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zum treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Erhöhte Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile

In der Planzeichnung sind die Fassaden markiert, die gemäß DIN 4109 einen erhöhten Schallschutz der Außenbauteile bei der Baugenehmigung nachzuweisen haben. Es sind die folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) bei den einzelnen Etagen der Gebäude zu beachten:

- 1: LPB III in allen Etagen
- 2: LPB IV in allen Etagen
- 3: LPB III in Etage 3
- 4: LPB III in Etage 3
- 5: LPB IV in Etage 1 und 2 sowie LPB III in Etage 3
- 6: LPB III in Etage 3
- 7: LPB III in Etage 3
- 8: LPB IV in Etage 1 und 2 sowie LPB III in Etage 3
- 9: LPB III in allen Etagen
- 10: LPB III in Etage 2 und 3
- 11: LPB IV in Etage 1 sowie LPB III in Etage 2 und 3
- 12: LPB III in Etage 2 und 3.

- Einsatz von schalldämmten Lüftern

Zum Schutz der Nachtruhe darf in dem dafür gekennzeichneten Bereich der Innenraumpegel von 30 dB(A) in Schlafräumen nicht überschritten werden. Der schalldämmte Nachweis muss bei der Baugenehmigung beigefügt sein. Der Schallschutz muss unter Beachtung von einer 100 dB(A) geminderten Schalldämmwirkung der Außenbauteile bei abgeklipptem Fenster geführt werden oder der Einsatz von schalldämmten Lüftern ist vorzusehen.

1.9 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücken

Entlang der Planstraße 1 sind gemäß Planzeichnung im Abstand von 9 m standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen. Standortabweichungen bis 1,5m sind zulässig. Aus der Auswahl gemäß Pflanzenarten und -qualität der Pflanzliste im Kapitel Hinweis ist nur eine einheitliche Pflanzart zugelassen.

Im Bereich A1 sind je Grundstück mindestens drei Sträucher zu pflanzen. Für Grundstücke mit einer Grundstücksgröße > 300 m² ist zusätzlich ein standortgerechter, einheimischer Laubb Baum zu pflanzen (Pflanzenarten und -qualität siehe Pflanzliste im Kapitel Hinweis).

1.10 Kennzeichnung nach §9 Abs. 5 BauGB

Alllastenverdachtsfläche

Im Bodenschutzkataster des LRA Rhein-Neckar-Kreises ist das Grundstück Flst.-Nr. 10386 mit der Einstufung "B" und dem Hinweis "Entsorgungsrelevanz" erfasst. In der Planzeichnung wurden die angrenzenden Grundstücke Nr. 10389, 10389/1 und 10386/16 gemäß umwelttechnischer Erkundung des Baugrunds mit in die Alllastenverdachtsfläche einbezogen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenschutzbehörde und der Abfallrechtsbehörde des LRA Rhein-Neckar-Kreises ein Sanierungs- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß §74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachneigung, Dachform und Firstrichtung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sowie Dacheindeckung

Die max. Firsthöhe darf auch mit Dachaufbauten nicht überschritten werden.

Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei sind nicht zulässig.

Flachdächer müssen extensiv begrünt und dauerhaft gepflegt werden.

2.1.2 Dächer von Doppelhäusern und Reihenhäusern

Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern beträgt die Dachneigung 40°. Eine Ausnahme davon ist innerhalb der allgemein zulässigen Möglichkeiten aufgrund von Wand- und Firsthöhe zulässig, soweit Doppelhäuser und Reihenhäuser mit einer einheitlichen Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhe errichtet werden. Die Dachfirste müssen entweder auf gleicher Höhe anschließen oder sich um mindestens 1,00 m unterscheiden.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.2.1 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig.

Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen sind die Flächen mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen und Materialien nur zur Hälfte der Flächen anzurechnen.

2.2.2 Einfriedigungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Einfriedigungen dürfen die maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

2.3 Erhöhung bzw. Verminderung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

In Abhängigkeit von der Wohnfläche wird nachfolgende Erhöhung der Anzahl der Stellplätze je Grundstück in den Bereichen WA 1 - WA4 festgesetzt:

- WE bis 80 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz
- WE ab 81 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze

Sogenannte gefangene Stellplätze sind zulässig, wenn sie zu einer Wohneinheit gehören.

Die notwendigen Stellplätze können auch außerhalb des jeweiligen privaten Grundstücks nachgewiesen werden.

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln

Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baubereichs darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleifen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 195 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Die DIN 18 300 "Erarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die Technischen Regeln der LAGA - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den LAGA Zuordnungswert Z 0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Rhein - Neckar - Kreis zu prüfen. Die maximale Auffüllhöhe im Bereich der privaten Grundstücke ist auf das Straßenniveau bezogen.

Grundwasser/Gründung

Gemäß der Untersuchung zur umwelttechnischen Erkundung des Baugrunds der GHI (Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co.KG) vom 7.12.06 ist die Grundwasseroberfläche etwa 9-12 m unter der Geländeoberkante zu erwarten.

Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.

Eine hausinterne Entwässerung unterhalb des Rückstauniveaus von 104 m ü. NN erfordert weitere technische Maßnahmen.

Archäologische Funde

Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 20 DschG) unverzüglich gemeldet werden.

Pflanzliste

Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, Obsthochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu pflanzen. Anzupflanzende Straucharten sind in der Qualität 2x v, 60-100 cm zu pflanzen, der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei max. 1,5x1,5 m.

Es stehen zur Auswahl:

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (Acer campestre), Italienische Erle (Alnus cordata), Hängebirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Judasbaum (Cercis siliquastrum), Vogelkirsche (Prunus avium), Stadtröhre (Pyrus calleryana), Stielbäumeleiche (Quercus robur), Mehlbeere (Sorbus intermedia), Silberlinde (Tilia tomentosa) oder gleichwertig

Sträucher: Felsenbirne (Amelanchier lamarckii), Sommerflieder (Buddleja), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnliche Hasel [Corylus avellana], Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Echte Hundrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Purpurweide (Salix purpurea) oder gleichwertig regionaltypische Sorten

Obstbäume: regionaltypische Sorten

Alle zur Gestaltung auf öffentlichen und privaten Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen bzw. Fertigstellung bei Hochbaumaßnahmen auf privaten Grundstücken als abgeschlossen nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch
 Neufassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316)

Baunutzungsverordnung
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

Planzeichenerordnung
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bundesimmissionsschutzgesetz
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg
 i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884)

DIN 18005
 DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002 sowie Beiblatt 1 vom Mai 1987

DIN 4109
 DIN 4109 Schallschutz im Hochbau vom Oktober 1989; und Beiblatt 1 vom November 1989

Gemeindeordnung Baden-Württemberg
 i.d.F. vom 14.2.2006 (GBl. S. 20)

Verfahren gemäß 13 a BauGB

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften wurden beschlossen am 04.07.2007

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am 11.08.2007

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltauflage nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Die Frist zur Unterzeichnung der Öffentlichkeit war vom 11.08.2007 bis 31.08.2007

Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3(2) BauGB)

Dem Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen am 05.12.2007

Die Auslegung des Entwurfs wurde ortsüblich bekannt gemacht am 08.12.2007

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt durch Schreiben vom 07.12.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.12.2007 bis 21.01.2008

Die fragebogen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt am 05.03.08

Das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom 11.03.08

Satzung, Inkrafttreten (§ 10 BauGB, § 4 GO)

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung wurden als Satzung beschlossen am 05.03.08

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am 15.03.08

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Katasterunterlagen (§ 1 (2) PlanZV)

Die Kartengrundlage stimmt überein mit der Katasterunterlagen Stand Juni 2007

gez. Meika Stadtmessungsbeirat

Übersichtsplan

Weinheim

Stadt Weinheim

Bebauungsplan/Örtliche Bauvorschriften

Bebauungsplan Nr. 1/01-07

"Zwischen Gleiwitzer Straße und Suezkanalweg"

Auftraggeber:

Amf für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim
 Oberstraße 9
 69469 Weinheim

Stadt Weinheim, den 13.03.2008 gez.

Keune, Stadtbauordner

Ausfertigung:

Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom 05.03.2008 werden bestätigt.

Stadt Weinheim, den 13.03.2008

i.V. gez. Dr. Fetzer, Erster Bürgermeister

Heiner Bernhard, Oberbürgermeister

Inkrafttreten § 10 BauGB:

Der durch Beschluss des Gemeinderats vom 5.03.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am 15.03.2008 in Kraft getreten.

Stadt Weinheim, den 17.03.2008

gez. Fischer

Bearb.: EG

Gez.: ev, 11.03.08

Karlsruhe, den 11.03.2008

gez. Dr.-Ing. F. Gericke

MODUS CONSULT
 Pflanzheim, Straße 15b, 76227 Karlsruhe
 Tel. 071/74006-0 Fax 071/74006-11

H/B = 594,0 / 1287,0 (0,76m²)

Alleplan 2006